

## Begründung und Erläuterung

### zur Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

#### Allgemeines:

Das NSG befindet sich in der Gemarkung Holtum-Geest im Landkreis Verden, nordöstlich der Ortschaft Holtum-Geest. Eine kleine Teilfläche im Nordwesten des NSG liegt in der Gemarkung Süderwalsede im Landkreis Rotenburg. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 183 ha. Es ist durch die Kreisstraße 11 in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bereich geteilt. Das NSG entspricht in seiner Abgrenzung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ (DE 2921-332), das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

Das Waldgebiet befindet sich bis auf wenige kleine Flächen im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

#### Naturlausstattung und Schutzzweck:

Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung eines Waldgebietes mit bodensauren, strukturreichen Eichenwäldern mit Stieleichen (FFH-Lebensraumtyp 9190) und Hainsimsen - Buchenwäldern (FFH-Lebensraumtyp 9110) mit allen Altersstadien, einem hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz. Nach der FFH-Richtlinie sind die genannten Waldlebensraumtypen in einem guten Gesamterhaltungszustand zu bewahren bzw. bei Vorliegen eines schlechten Erhaltungszustandes in einen guten Zustand zu überführen.

Das Waldgebiet Wedeholz hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 besonders geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Fledermausarten (Fledermauskartierung im Auftrag des NLWKN, 2016), wobei die Vorkommen der Bechsteiniefledermaus (*Myotis bechsteinii*) und des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie besonders hervorzuheben sind. Für diese beiden für das Waldgebiet wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind.

Die Bechsteiniefledermaus (*Myotis bechsteinii*) kommt im NSG mit zwei Wochenstuben vor. Die Lage der Wochenstuben ist in der auf Seite 2 der Begründung beigefügten Karte dargestellt. Die Art hat laut Bundesamt für Naturschutz eine ausgesprochen geringe Fortpflanzungsrate (0,63 Jungtiere pro Weibchen und Jahr). Sie benötigt mehrschichtige Eichen-Buchenbestände und ein großes Baumhöhlenangebot auf kleiner Fläche, da die Quartiere pro Aufzuchtzeit häufig gewechselt werden.

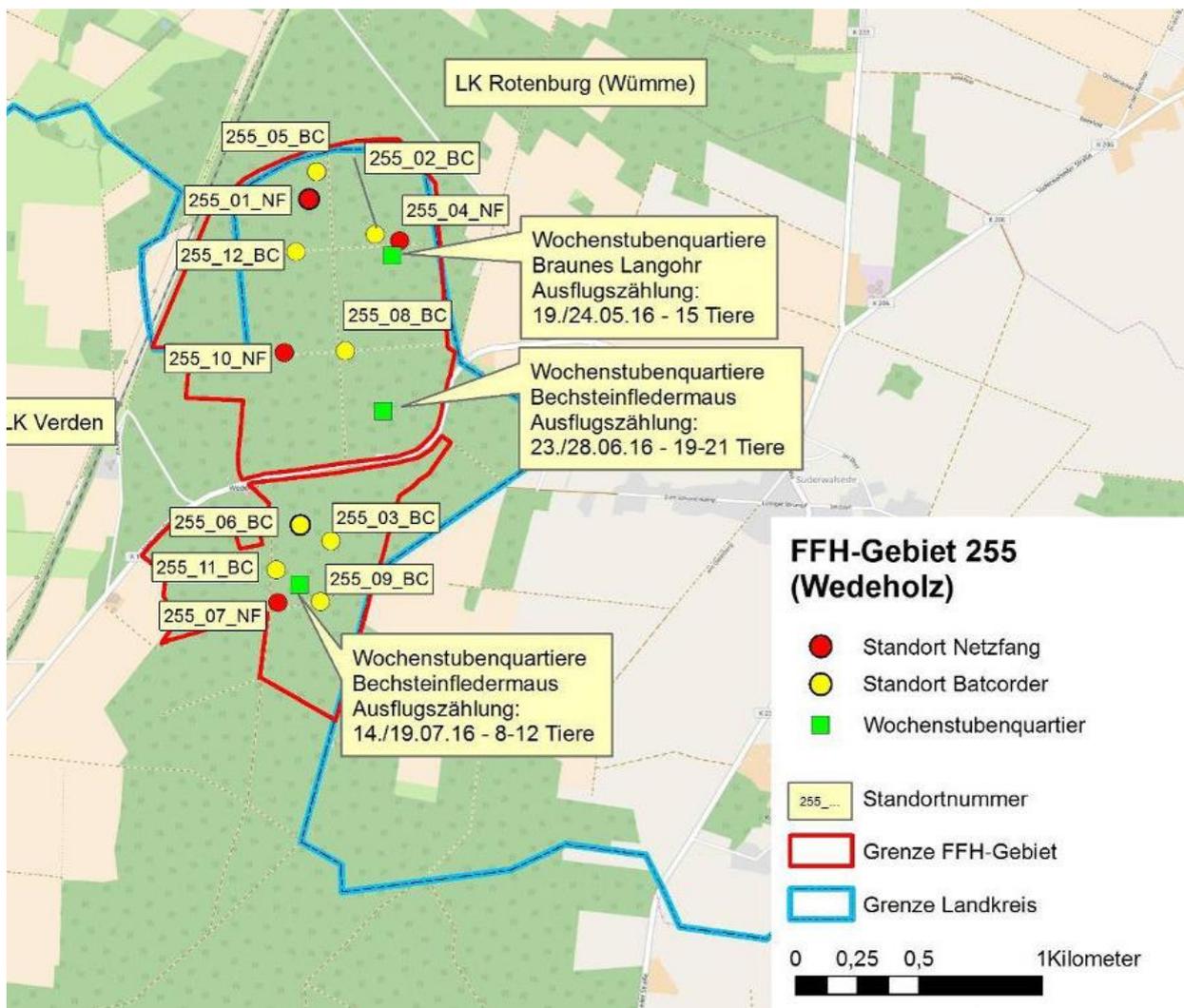
Die Bechsteiniefledermaus ist in Niedersachsen eine höchst prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf für ihren Erhalt und ihre Entwicklung. Es sind nur wenige Wochenstuben in Niedersachsen bekannt (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

Nach den oben genannten Vollzugshinweisen hängt der Erhalt der Bechsteiniefledermaus und ihrer Wochenstubengebiete in hohem Maße von der Waldbewirtschaftung ab. Eine besondere Bedeutung haben dabei der konsequente Erhalt von Höhlenbäumen innerhalb der Quartierkomplexe, Erhalt und Wiederherstellung unterwuchsreicher Misch- bzw.

Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik in einem Radius von 3 km um ein Wochenstubenquartiergebiet sowie der Verzicht auf fremdländische Baumarten. Die oben genannten Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus stehen nicht im Widerspruch zu den „Waldstrukturansprüchen“ des Großen Mausohres, die sich nicht im Gebiet vermehrt, sondern den Wald als Jagdbiotop nutzt. Als sogenannter Bodenjäger benötigt diese Art zwar offene Waldstrukturen, ohne dass aber ganze Waldbereiche Hallencharakter aufweisen müssen.

Zum Schutz der Bechsteinfledermausvorkommen ist die Übertragung ihrer Wochenstubenstandorte bzw. Quartiere in die Forsteinrichtungspläne erforderlich. Die bekannten „Wochenstubenbäume“ sind dauerhaft zu markieren.

Auszug aus: Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen (im Auftrag des NLWKN, 2016):



Da die Fledermäuse sich insektivor ernähren, stellt die Ausbringung von Pestiziden (insbesondere auch Insektiziden), gerade auch in der Jungenaufzuchtzeit eine hohe Gefährdung dar und wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlagen aus. Aus diesem Grund wurde die Pestizidausbringung im gesamten Schutzgebiet mit einer Anzeigepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde verknüpft. Pflanzenbehandlungsmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte

Schützenswerte Vogelarten im Gebiet sind insbesondere der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Bunt- und Schwarzspecht (*Dendrocopos major*, *Dryocopus martius*). Weiterhin liegen Brutnachweise des Uhus (*Bubo bubo*) aus dem nördlichen Waldbereich (Nieders. Landesforsten: Fotonachweis aus 2017) vor. Ein besetzter Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) wurde im Südteil des Wedeholzes nachgewiesen (H.J.Winter (2017): Brutvogelkartierung im Auftrag des Landkreises Verden, Untere Naturschutzbehörde).

Ein weiterer Schutzzweck ist die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten im Norden des Schutzgebietes. Hier befinden sich der Brutplatz des Uhus und ein Brutplatz des Mittelspechtes.

Für die Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes, die wertbestimmende Lebensraumtypen aufweisen, werden weitestgehend die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ umgesetzt.

Allerdings wird die im Erlass in einem gewissen Umfang mögliche aktive Einbringung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen grundsätzlich ausgeschlossen, auf den übrigen Waldflächen bedarf sie der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind z.B. auf Grund der Konkurrenzkraft der Douglasie auf bodensauren, nährstoffarmen, lichten Waldstandorten, die großflächig im Schutzgebiet kommen und mit anderen Waldgesellschaften eng verzahnt sind, Verschiebungen von heimischen (u.a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen zu erwarten, da sich die Douglasie auf diesen Standorten sehr gut verjüngt.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Verwendung und Zulassung der oben genannten nicht lebensraumtypischen fremdländischen Baumarten Douglasie und Roteiche sowie der in Nordwestdeutschland standortfremden Fichte zu einer qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im NSG vorhandenen FFH-Wald-Lebensraumtypen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommt (siehe auch Ausführungen zur wertbestimmenden Bechsteinfledermaus).

Zur Zeit der Unterschutzstellung befinden sich die FFH-(Wald)-Lebensraumtypen Bodensaurer Eichenwald (LRT 9190) und bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) auf Grund der hohen Anteile an Nadelholz und Roteiche, zu geringen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz sowie Altholz- bzw. Habitatbäumen in einem schlechten Gesamterhaltungszustand (Entwurf des Bewirtschaftungsplanes des Forstplanungsamtes, 2016). Zur Orientierung enthält die Beikarte zur Begründung auch die kartierten Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen.

Nach dem Walderlass vom 21.10.2015 sind zum Schutz der oben genannten FFH- relevanten Fledermausarten mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang eine Anreicherung von Alt- und Totholz, insbesondere stehendem Totholz, in den vorhandenen Waldlebensraumtypen erforderlich.

Nach dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ ist im jeweiligen Waldlebensraumtyp ein Mindestanteil an lebensraumtypischen Baumarten von mindestens 80 % zu gewährleisten. Neben dem Anteil der lebensraumtypischen Baumarten (Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten) insgesamt muss aber auch ein Mindestanteil der jeweiligen Hauptbaumarten beachtet werden. Bei den im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen 9190 und 9110 ist zudem ein Mindestanteil der namensgebenden Baumarten zu erhalten. Die namensgebende Baumart des LRT 9190 ist die Stieleiche, die des LRT 9110 die Rotbuche.

Eine Kalkung der auf bodensaure Verhältnisse angepassten FFH-Waldlebensraumtypen wird zur Verhinderung von PH-Verschiebungen untersagt.

#### Beikarte zur Begründung:

Eine Karte mit der genauen Lage aller Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ist der Begründung zu dieser Verordnung beigelegt, eine jeweils aktualisierte Karte kann unter [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) abgerufen werden. Die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden ausschließlich in der Beikarte zur Begründung dargestellt. Die Niedersächsischen Landesforsten haben durch die Größe ihrer Eigentumsflächen und die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen die Möglichkeit, großflächige Waldareale zu bewirtschaften. Sie haben die Pflicht, die sowohl flächenhafte Ausdehnung als auch einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtyp-waldflächen zu gewährleisten. Auf eine flächenhafte Darstellung der Lebensraumtypflächen in der maßgeblichen Karte wird daher verzichtet.

Für Privatwaldeigentümer, deren Eigentumsflächen meistens kleinflächiger sind, ist eine Darstellung in der maßgeblichen Karte dagegen neben der Darstellung in der Beikarte erforderlich, um für sie eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte zu erreichen.

#### weitere Verbote :

##### § 3 Abs. 3

##### Nr. 2:

Hunde dürfen im NSG nicht unangeleint laufen.

Dabei ist auch die Benutzung von Schleppeinen untersagt, weil dies dazu führt, dass Hunde sich in einem weiten Radius außerhalb der Wege nahezu wie freilaufende Hunde in ungestörten Waldbereichen bewegen können.

Ungestörte Rückzugsräume für die Tierwelt sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und schutzwürdig geworden. Freilaufende Hunde stellen eine Gefahr und Gefahrenquelle z.B. für Rehe und insbesondere bodenbrütende Vogelarten dar. Der Uhu im Wedeholz brütet beispielsweise am Stammfuß eines Altholzbaumes. Die Brut wäre durch freilaufende Hunde gefährdet. Die Störung kann sich nicht nur während der Brut- und Setzzeit negativ auf die Vogel- und Säugetierfauna auswirken, sondern auch während des Winterhalbjahres, in der bei Nahrungsmangelsituationen erhebliche Energiereservenverluste der Wildtiere auftreten können.

Die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Hunden ist von dieser Regelung ausgenommen.

##### Nr. 6:

Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt oder Brutabbrüchen bei Vogelarten ist es im NSG verboten, unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge zu starten und zu landen. Ausgenommen davon sind Notfallsituationen. Freigestellt nach § 4 (4) ist der Einsatz von Drohnen in der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

##### Nr.9:

Zur Minimierung des Tötungsrisikos durch Windkraftanlagen, insbesondere für die im Schutzgebiet vorkommenden bzw. brütenden Vogelarten Uhu und Rotmilan ist es untersagt, Windkraftanlagen innerhalb und in einem Radius von 1500 m um das FFH-Gebiet zu errichten. (Niedersächsischer Landkreistag (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie). Diese über das eigentliche Waldgebiet hinausgehende Abstandsregelung ist erforderlich, um die genannten Vogelarten auch bei ihren Flügen, die sie zur Nahrungssuche auf den angrenzenden offenen, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen ausführen, vor Kollisionen an Windkraftanlagen zu schützen.

Nr. 15:

Nicht lebensraumtypische Arten dürfen nicht angesiedelt oder ausgebracht werden. Bei den Waldbaumarten sind hier Douglasie und Roteiche (nicht heimisch) sowie die Fichte (für das nordwestdeutsche Flachland gebietsfremd) zu nennen. Die Begründung für ihre Nichtausbringung ist oben bereits näher erläutert. Allgemein gefährdet das Einbringen nicht lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung heimischer Arten führen und auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht dem Schutzziel entsprechende Richtung drängen.

Nr.17:

Das Verbot, Höhlen- und Horstbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Freigestellt bleibt in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bzw. die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 Abs.4).

Zu beachten ist dabei aber, dass auf Grund der besonders hohen Bedeutung des Schutzgebietes für seltene und besonders geschützte Fledermaus- und Spechtarten (insbesondere Bechsteinfledermaus, nur 7 aktuell bekannte Wochenstuben in Niedersachsen) Fällungen von Höhlenbäumen zu Verlusten ihrer Brutstätten führen könnten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten nach sich ziehen könnte.

Vor einer eventuellen Baumfällung ist deshalb auch im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft besonders genau auf Höhlen, Stammrisse und -spalten zu achten, die sich oft in schlecht einsehbaren oberen Kronenbereichen in starken Totholzästen befinden.

Nr.18:

Geocaches einzubringen oder aufzusuchen, hat das gleiche Gefährdungspotential wie unter Nr. 2 erläutert und ist deshalb nicht zulässig.

#### weitere Freistellungen:

§ 4 Abs. 2

Nr. 3:

Das Betreten des Waldgebietes mit Ausnahme des gesperrten Naturwaldbereiches ist zum traditionellen, nachhaltigen Pilze sammeln in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. eines Jahres freigestellt. Es ist davon auszugehen, dass durch die zeitliche und örtliche Beschränkung der Nutzung nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis der Pilzsammler keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erfolgen.

§ 4 Abs. 4

Nr. 1:

regelt die Nutzung der Waldflächen im NSG, die keine Lebensraumtypen aufweisen. Die Regelungen orientieren sich an § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Eine Änderung des Wasserhaushaltes vor allem durch Entwässerung ist verboten. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier-

und Pflanzenarten sowie Waldbiotope existentiell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten.

Das Verbot, Horst- und Stammhöhlenbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In standortheimisch bestockten Beständen ist ein Kahlschlag größer 0,5 ha anzeigepflichtig und größer 1,0 ha zustimmungspflichtig. In einzelnen Fällen können durch großflächige Kahlschläge wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen kann durch die Anzeigepflicht bzw. den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Standortheimische Waldbestände dürfen nicht in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie Laub- in Nadelwald umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, welcher eine langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft vorsieht.

§ 4 Abs. 8:

Wie im Gemeinsamen Runderlass des ML und MU vom 21.10.2015 zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald festgelegt, wird der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 (Walderlass) und dieser Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens, übersandt.

Kartengrundlage: AK 5

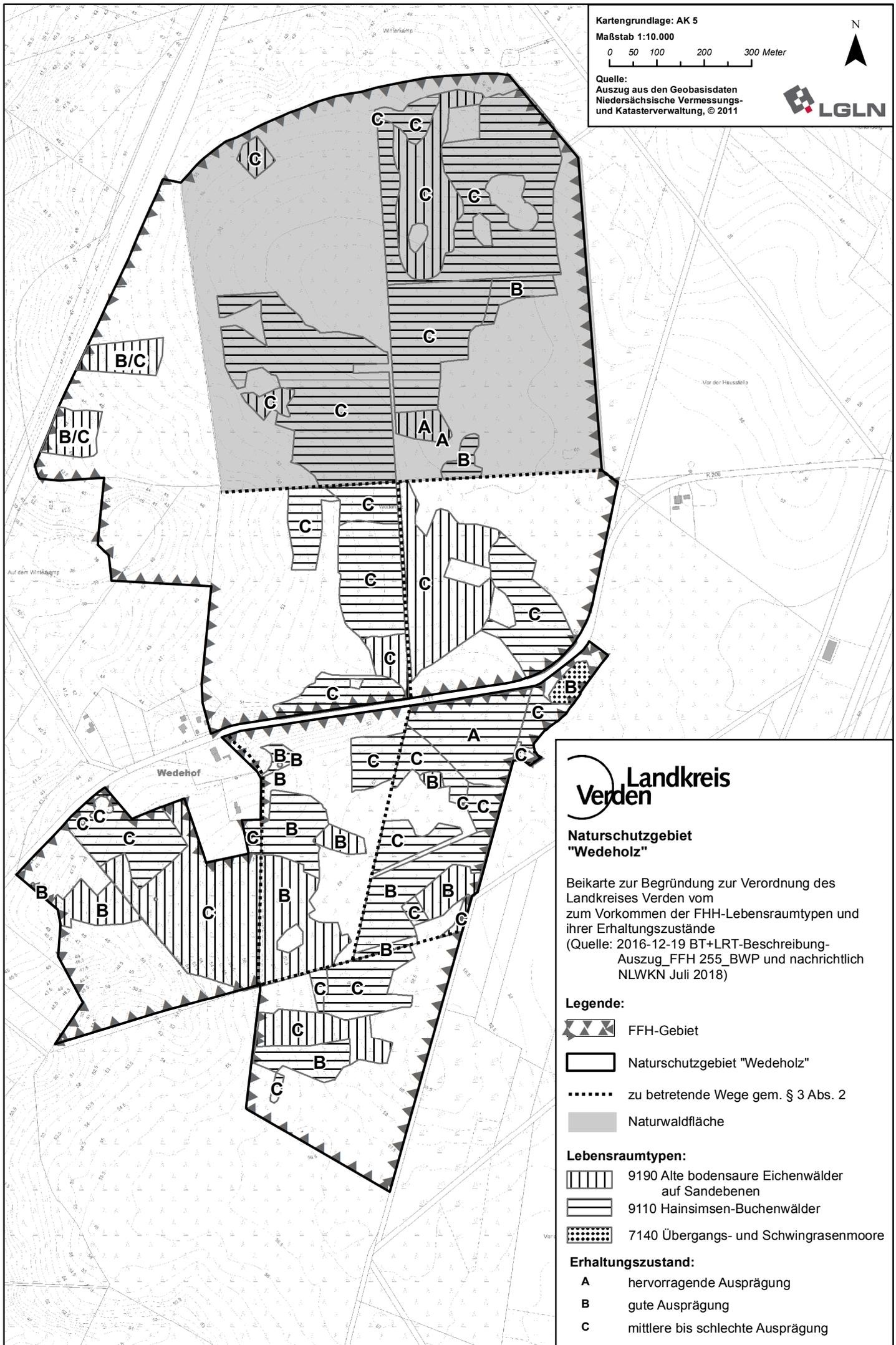
Maßstab 1:10.000

0 50 100 200 300 Meter

N



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
Niedersächsische Vermessungs-  
und Katasterverwaltung, © 2011



# Landkreis Verden

## Naturschutzgebiet "Wedeholz"

Beikarte zur Begründung zur Verordnung des Landkreises Verden vom zum Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände (Quelle: 2016-12-19 BT+LRT-Beschreibung-Auszug\_FFH 255\_BWP und nachrichtlich NLWKN Juli 2018)

### Legende:

-  FFH-Gebiet
-  Naturschutzgebiet "Wedeholz"
-  zu betretende Wege gem. § 3 Abs. 2
-  Naturwaldfläche
- Lebensraumtypen:**
  -  9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen
  -  9110 Hainsimsen-Buchenwälder
  -  7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Erhaltungszustand:**
  - A** hervorragende Ausprägung
  - B** gute Ausprägung
  - C** mittlere bis schlechte Ausprägung